

**Stellungnahme zum Entwurf
(Stand 1.11.2012 – Bundesratsdrucksache 672/12)
der Neufassung der
Tierschutz-Schlachtverordnung**

Die Bundestierärztekammer begrüßt die Anpassung der Tierschutz-Schlachtverordnung an das EU-Recht. Zu einem wichtigen Punkt in der Neufassung vom 1.11.2012 möchte die BTK erneut Stellung nehmen und einen Änderungsvorschlag unterbreiten.

Anlage 1

1. Bolzenschuss

1.1 *Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf der Bolzenschuss*

1.1.1 *bei Schweinen nur zur Nottötung sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Schweinen, die ganzjährig im Freien gehalten werden sowie bei Hausschlachtungen und als Ersatzverfahren während der Dauer einer Reparatur bei Elektro- oder Kohlendioxidbetäubungsanlagen,*

Die Bundestierärztekammer schlägt vor, für diesen Punkt die exakte Formulierung (1:1 Umsetzung) der EU Verordnung zu übernehmen (siehe unten) und diesen Punkt in der deutschen Umsetzung nicht zu verschärfen, denn Direktvermarkter und handwerklich strukturierte Betriebe, jeweils mit geringer Schlachtzahl, sind sonst nicht inbegriffen.

Inhaltlicher Vorschlag: Betriebe mit geringer Schlachtzahl sollten den Bolzenschuss zur Schlachtung nutzen dürfen. Gegebenenfalls ist ein Genehmigungsvorbehalt einzufügen.

Begründung:

Die Bundestierärztekammer möchte darauf hinweisen, dass die Originalfassung der EG Nr. 1099/2009 für die Gruppe der Direktvermarkter und handwerklich arbeitende Betriebe mit geringer Schlachtzahl erhalten bleiben sollte, um die Entwicklung der ländlichen Räume und von Regionalprodukten zu erhalten, fördern und stärken. Es ist aus Sicht der Bundestierärztekammer wichtig, die Qualitätsfleischproduktion in kleinen Betrieben zu erhalten.

Nach Erkenntnissen aus dem amtstierärztlichen Überwachungswesen, gehen die gelernten und sehr erfahrenen Metzger tierschutzkonform mit dem Bolzenschussgerät um. Hier ist die berufliche und handwerkliche Erfahrung ausschlaggebend, eine Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Bolzenschussgerät. Diese Erfahrung im tierschutzkonformen Umgang mit dem Bolzenschussgerät kann an Schlachthöfen fehlen, so dass ein falscher Eindruck beim Einsatz des Bolzenschussgerätes entstanden sein könnte. Die Bundestierärztekammer bitte das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (BMELV), diese handwerklich tierschutzkonforme wichtige Methode für kleinere Betriebe nicht abzuschaffen, sondern für die Entwicklung der ländlichen Räume und von Regionalprodukten zu erhalten. Gegebenenfalls könnte dazu auch ein Genehmigungsvorbehalt eingefügt werden.

Original EG 1099/2009 in English

1. Penetrative captive bolt device

Severe and irreversible damage of the brain provoked by the shock and the penetration of a captive bolt.
Simple stunning.

All species. Slaughter, depopulation and other situations.

Position and direction of the shot. Appropriate velocity, exit length and diameter of bolt according to animal size and species. Maximum stun to stick/kill interval(s).

Original EG 1099/2009 in Deutsch

1. Penetrierender Bolzenschuss

Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durchdringt. Einfache Betäubung.

Alle Arten. Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle.

Ansatzstelle und Schlagrichtung. Geeignete Geschwindigkeit, Austrittslänge und geeigneter Durchmesser des Bolzens je nach Tiergröße und –art. Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sek.).

Berlin, 27.11.2012

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.